



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Per E-Mail:

höhere Naturschutzbehörden
untere Naturschutzbehörden

nachrichtlich:
LfU
ANL

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
62d-U8685.2-2022/49-74

Telefon

München
11.01.2024

Textliche Zonierungskonzepte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Landschaftsschutzgebieten

Sehr geehrte Damen und Herren,

uns haben verschiedene Anfragen zum Thema Zonierung von Landschaftsschutzgebieten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) erreicht.

Zuständig für den Erlass von Rechtsverordnungen über Landschaftsschutzgebiete nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind gemäß Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 S. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) die Landkreise, kreisfreien Gemeinden oder die Bezirke. Den staatlichen Naturschutzbehörden kommt damit

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

allein eine beratende und unterstützende Funktion zu. Hierfür möchten wir Ihnen die folgenden Empfehlungen geben:

Wir halten es weiterhin für vorzugswürdig, ein kartographisches Zonierungskonzept für das betroffene Landschaftsschutzgebiet (LSG) zu erarbeiten. Dabei wird mittels Karten, die der Schutzgebietsverordnung als Anlage beigefügt werden, flächenscharf festgelegt, auf welchen Standorten im LSG eine PV-FFA möglich ist (= potentiell geeignete Standorte) und auf welchen Flächen PV-FFA gänzlich ausgeschlossen sind (= ungeeignete Standorte). Im Text der Schutzgebietsverordnung wird in der Regel bei den Ausnahmetatbeständen ein Verweis auf die potentiell geeigneten Standorte aufgenommen. Die Schutzgebietsverordnung steht der Errichtung von PV-FFA an den potentiell geeigneten Standorten dann nicht mehr entgegen.

Ein kartographisches Konzept hat mehrere Vorteile: Aufgrund der flächenscharfen Abgrenzung bleibt die Bestimmtheit der Schutzgebietsverordnung auf jeden Fall gewahrt. Darüber hinaus behält der Normgeber bei der Erarbeitung des kartographischen Konzepts den Gesamtüberblick und kann damit auch die Grenze der (teilweisen) Funktionslosigkeit bereits auf dieser Verfahrensstufe im Blick behalten.

Die Erstellung eines kartographischen Zonierungskonzepts kann jedoch mit erheblichem personellen und finanziellen Aufwand verbunden sein. In einigen Landschaftsschutzgebieten in Bayern gibt es daher Initiativen, bei denen die Zonierung textlich anhand definierter Kriterienkataloge erfolgen soll. Hierzu möchten wir die folgenden allgemeinen Empfehlungen geben:

- Der Bestimmtheitsgrundsatz muss gewahrt bleiben. Nicht nur die Naturschutzverwaltung, sondern auch der Bürger muss anhand der definierten Kriterienkataloge (gegebenenfalls unter Hinzuziehen von verfügbaren Quellen) grundsätzlich erkennen können, ob sein Grundstück im LSG unter die potentiell geeigneten oder grundsätzlich ungeeigneten Standorte für PV-FFA fällt.
- Rechtssystematisch erscheint es grundsätzlich sowohl möglich, die textliche Zonierung als Unterfall der Erlaubnistatbestände zu formulieren als auch als Unterfall der Legalausnahmen. Bei der Formulierung als Erlaubnistatbestand sollte gegebenenfalls der Schutzzweck der Verordnung entsprechend angepasst werden, da eine Erlaubnis nur erteilt werden kann, wenn der Schutzzweck der Verordnung dem konkreten Vorhaben nicht entgegensteht.
- In beiden Fällen halten wir es für sinnvoll, aufgrund der in aller Regel verbleibenden fachlichen Auslegungsspielräume und aufgrund der Komplexität der Materie eine Zulassungsentscheidung durch eine Behörde vorzusehen.

- Die Einführung einer behördlichen Zulassungsentscheidung dürfte darüber hinaus auch sicherstellen, dass die Grenze der (teilweisen) Funktionslosigkeit des Schutzgebiets gewahrt wird. Soweit für die Zulassungsentscheidungen in einem Landschaftsschutzgebiet mehrere Behörden zuständig wären, sollte hierzu ein geeigneter Austausch vorgesehen werden.
- Zur Wahrung der Grenze der Funktionslosigkeit sollte für die Flächeninanspruchnahme durch PV-FFA im LSG insgesamt eine Obergrenze (in Quadratmetern oder Hektaren) definiert werden, ab der PV-FFA nach der textlichen Zonierung nicht mehr zulässig sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Oettinger

Ministerialrätin